



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Inden für das Haushaltsjahr 2019/20 und 5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Gemeinde Inden mit Beschluss vom 12.09.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

(1)

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019/20, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

in 2019

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	15.473.898 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	21.008.399 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.685.893 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.198.754 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.472.432 Euro
---	----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.899.780 Euro
---	----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	18.000.000 Euro
--	-----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.684.694 Euro
--	-----------------

in 2020

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	14.478.715 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	18.953.043 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.339.715 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.290.394 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.331.400 Euro
--	----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.907.280 Euro
--	----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	13.500.000 Euro
---	-----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.743.338 Euro
---	-----------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird für das Jahr 2019 auf **2.100.000,00 Euro** und für das Jahr 2020 auf **600.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für das Jahr 2019 auf **5.534.501,00 Euro** und für 2020 auf **4.474.328,00 Euro** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für die Haushaltsjahre 2019/20 auf je

25.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

1. Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	550 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	780 v.H.
2.	Gewerbsteuer	550 v.H.

2. Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	550 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	780 v.H.
2.	Gewerbsteuer	550 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind ständig aktuell zu überprüfen und danach bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte ein Budget gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO NRW. Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen produktverantwortlichen Mitarbeiter. Die Überwachung wird durch Fachbereich I – Team Finanzen sichergestellt.

Ausgenommen hiervon sind folgende Bereiche:

- die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50+51) für die produktübergreifend ein Budget bis zur Höhe der im Haushaltsplan insgesamt veranschlagten Personalaufwendungen gebildet wird,
- der gesamte Bereich der bilanziellen Abschreibungen und der Aufwendungen für Festwerte (Kontengruppe 57)
- die interne Leistungsverrechnung (Kontengruppen 48 / 58)
- Verfügungsmittel des Bürgermeisters (§ 15 GemHVO NRW)

Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit werden produktbezogen in getrennten Budgets zusammengefasst.

In den Budgets sind jeweils die Gesamtsumme der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das gleiche gilt für die Ein- und

Auszahlungen. Sollte es durch geänderte Anforderungen der Statistik, durch geänderte Zuordnungsvorschriften oder bis dato nicht angefallene Aufwands- oder Ertragsarten notwendig sein, zusätzliche Sachkonten einzubeziehen, so ist dies im Rahmen der Haushaltsausführung zulässig.

Darüber hinaus wird bestimmt, dass Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO NRW zu Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen berechtigen.

§ 9

(1)

Die Entscheidung über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in nicht erheblichem Umfang wird auf den Kämmerer übertragen.

(2)

Als nicht erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unter 10.000 Euro. Ebenfalls gelten durchlaufende Gelder und Jahresabschlussbuchungen unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich.

§ 10

(1)

Der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung / eines Nachtragshaushalts wird erforderlich, wenn eine der nachfolgend aufgeführten Tatsachen eintritt:

1. Als erheblich i.S.d. § 81 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) GO NRW gilt ein Fehlbetrag (bei geplantem Haushaltsausgleich), der 10 v.H. der in der Schlussbilanz des Vorvorjahres ausgewiesenen Ansatzes der allgemeinen Rücklage übersteigt.
2. Als erheblich i.S.d. § 81 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) GO NRW gilt ein höherer Jahresfehlbetrag als geplant, der 2 v.H. der in der Schlussbilanz des Vorvorjahres ausgewiesenen Bilanzsumme übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen i.S.d. § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW dann an zu sehen, wenn sie im Einzelfall 2 v.H. des Gesamtvolumens der Summe der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplans bzw. der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit des Gesamtfinanzplans übersteigen.

(2)

Der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung / eines Nachtragshaushalts ist i.S.d. § 81 Abs. 3 GO NRW nicht erforderlich, wenn ein Betrag von 10.000,00 Euro nicht überstiegen wird.

Inden, den 13.09.2019

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Linzenich
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019/2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Schreiben vom 13 September 2019 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Verfügung vom 07. November 2019 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme ab dem 18. November 2019 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Inden, Rathaus, Rathausstraße 1, 52459 Inden, Zimmer 110 oder 111, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.inden.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 15.11.2019


Langefeld
Bürgermeister